ENDURTHEIL VON RÖM. KAISERL. MAJESTÄT ÜBER DIE REBELLISCH ZUSAMMENGEROTTETE BAUERN PURSCH, DIE SICH DER STADT...

Digitized by Google

Digitized by Google

JOSEPHUS &c. &c.

DEmnach die / von der rebellischen zusamgerotteten Bauiern-Pursch occupirte Stadt Kehlheim durch Militarischen Gewalt anwiederumen in Unsere Hand bekommen / und die Uns von GOtt committirte Administrirung der lieben Justiz erfodert / jene Unterthanen / zu gebührender Bestraffung zuziehen / welche ihrer abgelegten Pflicht zugegen / treuloser Weiß sich vermessen / wider Uns auffzustehen / die Waffen zu ergreiffen / auch andere annoch in dem schuldigen Gehorsam gestandenen Unterthanen hierzu anzureitzen / und so gar sich geschloßner Orten zu bemächtigen / mithin / in perduelline, daß so schwere Laster beleydigter Maj: ꝛc. wider Unser Allerhöchste Person / und ihnen von GOtt dem Allmächtigen vorgesetztes Ober-Haupt / und Lands-Herrn / über alle bis anhero geschehene Abmahnungen / zu begehen; Als haben wir für dise Ubelthäter / folgendes End-Urtheil abfassen lasen: Befehlen hiemit allergnädigst / selbes ihnen Delinquenten zu wohlverdienter Straff / andern aber zum greulichen Exempel / und Abscheuen / nach dem Buchstablichen Innhalt / ohne weitern Anstand zu exequiren.

Als erstlich wollen / und befehlen wir / daß alle und jede / welche bey Uberfallung ermeldt Unserer Stadt Kehlheim / mit und beygewest / Hand angelegt / zur Guarnison eingezogen / und anjetzo gefänglich angenommen worden / zur Richtstatt geführt / und selben insgesamt der Todt angekünder werde; Und ob schon dise alle ohne Unterschied / daß Leben verwürcket / und mit dem Strang

zum

zum Todt von Rechtswegen hingerichtet zu werden verdient; So wollen wir hierinn jedoch unser allerhöchste Clementz der Schärffe vorgezogen, und verordnet haben, daß aus disen in die Guarnison eingetrettnen und anjetzt gefänglich übernommenen Ubelthäteren, allzeit 15. zu 15. spielen, mithin jener auff deme das wenigste Loß fallet, mit dem Strang, im Angesicht der andern hingerichtet, folglichen jedesmals gegen dem 15. verfahren werde: Dabey aber auß jedem Gericht ein Bäßwicht herzunehmen, dergestalten, daß wann auch, auß selben, nur einer darunter sich befinden wurde, gegen disem, ohne daß man Ihme unter das Loß ziehe, mit vor-ermelter Todt-Straff verfahren werde.

Da nun das Urtheil an dem 15. Mann durchgehends exequirt, seynd die hinterbliebene (welchen das Leben auß Gnaden geschenckt worden) zu untersuchen, auß selben diejenigen, so zu Kriegs-Diensten tauglich, herauß zunehmen, und biß auff weitere Verordnung, nacher Ingolstatt, in gefänglichen Verhafft zu liefern, die übrigen aber, welche zu Kriegs-Diensten nicht annemlich, haben Uns beyliegenden Eyd der Treue zu verneueren, und disen getreulich abzuschwören: Doch seynd selbe ad opus publicum solcher gestalten condemnirt, daß durch sie, die Pforten der Stadt Kehlheim, wie imgleichen all anliegende Defensions-Werck, rasirt und umgerissen werden solten; Nach welch verrichter Arbeit, sie zu Soldaten Diensten untaugliche Gesellen insgesamt in ihre Heimbeter zu entlassen seynd;

Andertens, hat es in der Todts-Straff, eben diese Meynung mit jenen Burgern, welche wieder Uns Rebellischer Weiß aufgestanden, sich zu der eingetrungenen Bauren-Purschgesellet, und in der Zeit, da unsere Trouppen vor die Stadt geruckt, sich gegen selbe, in der That, feindlich aufgeführt: Auß welchen dann auch, auf vorersagte Weiß, doch nicht der 15. sondern der 10. oder, wann deren nicht so viel, der 5. Mann auszuhencken, der hinterbliebene taugliche Burger zu Kriegs-Diensten zu nehmen, die übrigen aber gegen geschworner Urphet, auf Ewig der Landen zu Bayern und Obern-Pfaltz zu vertreiben, beynebens all ihre verwürckte Haab- und Güther unter Unsern Fiscum zu ziehen seynd.

Und

Und da sich drittens bey vornehmender Untersuchung / befinden würde / daß der Jäger deß Pflegers- oder andere / wie verlauten will / auff unsere Militz geschossen / mithin sich gegen selber feindlich gestellt / ist selber- oder selbe so dann auch mit dem Strang vom Leben zum Todt hinzurichten.

Zumahlen sich aber / viertens bezeuget / daß der Metzger Krauß der Haupt-Rädelführer / welcher denen Rechten gemäß auch in schwerer Straff verfallen / diser aber dermalen nicht zu Verhafft kommen / und nicht wissend ist / ob nicht selber bey Occupirung der Stadt massacrirt worden / oder in der Flucht in der Alt-Mühl ertruncken: Als wollen Wir (falls sein Cörper gefunden würde /) daß selber in loco geviertheilt / und in allen 4. Renn-Aemtern ein Theil darvon / an denen gewöhnlichen Orten / durch den Scharffrichter / auffgeheuckt / da aber der Cörper nicht zu finden / in Effigie verfahren / dessen Hauß- und anliegende Grundstuck / durch vorermelt ad opus publicum condemnirte Gesellen / niedergerissen / und der Erden gleich gemacht / auch auf dem Grund ein Galgen gesetzt werde; Welche Meynung es allerdings mit jenen hat / der diser Bößewicht verbergen- und hierüber erhascht würde: Gleichwie aber von disem geschöpfftem Urtheil / und Execution, jene eximirt seynd welche erweißlichen beybringen können / daß sie / mit würcklicher Gewalt Anlegung / so aber keines Weegs auf die / in denen / von denen Rebellanten herumgeschickten Patenten / außgeworffene Betrohungen nicht- sondern allein auf den Actual-Zwang den Verstand hat) zum Mitgehen gezwungen worden; Also auch seynd die bekanntliche Rädelführer abgedanckte Bayerische- oder auß Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / sogleich mit der Straffe deß Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weitere Verordnung geschehen / daß Unsere in Kehlheim gelegene Militz nacher Ingolstadt arrestirlich geliefert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzogen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist; Woran sich jedermänniglich zu spiegeln / und gleichwohl selbsten vor

zum Todt von Rechtswegen hingerichtet zu werden verdient; So wollen wir hierinn jedoch unser allerhöchste Clementz der Schärffe vorgezogen, und verordnet haben, daß aus disen in die Guarnison eingetrettnen und anjetzt gefänglich übernommenen Ubelthäteren, allzeit 15. zu 15. spielen, mithin jener auff deme das wenigste Loß fallet, mit dem Strang, im Angesicht der andern hingerichtet, folglichen jedesmals gegen dem 15. verfahren werde: Dabey aber auß jedem Gericht ein Bäßwicht herzunehmen, dergestalten, daß wann auch, auß selben, nur einer darunter sich befinden wurde, gegen disem, ohne daß man Ihme unter das Loß ziehe, mit vor-ermelter Todt-Straff verfahren werde.

Da nun das Urtheil an dem 15. Mann durchgehends exequirt, seynd die hinterbliebene (welchen das Leben auß Gnaden geschenckt worden) zu untersuchen, auß selben diejenigen, so zu Kriegs-Diensten tauglich, herauß zunehmen, und biß auff weitere Verordnung, nacher Ingolstatt, in gefänglichen Verhafft zu liefern, die übrigen aber, welche zu Kriegs-Diensten nicht annemlich, haben Uns beyliegenden Eyd der Treue zu verneueren, und disen getreulich abzuschwören: Doch seynd selbe ad opus publicum solcher gestalten condemnirt, daß durch sie, die Pforten der Stadt Kehlheim, wie imgleichen all anliegende Defensions-Werck, rasirt und umgerissen werden solten; Nach welch verrichter Arbeit, sie zu Soldaten Diensten untaugliche Gesellen insgesamt in ihre Heimbeter zu entlassen seynd;

Andertens, hat es in der Todts-Straff, eben diese Meynung mit jenen Burgern, welche wieder Uns Rebellischer Weiß aufgestanden, sich zu der eingetrungenen Baurens-Purschi gesellet, und in der Zeit, da unsere Trouppen vor die Stadt geruckt, sich gegen selbe, in der That, feindlich aufgeführt: Auß welchen dann auch, auf vorersagte Weiß, doch nicht der 15. sondern der 10. oder, wann deren nicht so viel, der 5. Mann auszuhencken, der hinterbliebene taugliche Burger zu Kriegs-Diensten zu nehmen, die übrigen aber gegen geschworner Urphet, auf Ewig der Landen zu Bayern und Obern-Pfaltz zu vertreiben, beynebens all ihre verwürckte Haab- und Güther unter Unsern Fiscum zu ziehen seynd.

Und

Und da sich drittens bey vornehmender Untersuchung / befinden würde / daß der Jäger deß Pflegers- oder andere / wie verlauten will / auff unsere Militz geschossen / mithin sich gegen selber feindlich gestellt / ist selber- oder selbe so dann auch mit dem Strang vom Leben zum Todt hinzurichten.

Zumahlen sich aber / viertens bezeuget / daß der Metzger Krauß der Haupt-Rädelführer / welcher denen Rechten gemäß / auch in schwerer Straff verfallen / diser aber dermalen nicht zu Verhafft kommen / und nicht wissend ist / ob nicht selber bey Occupirung der Stadt massacrirt worden / oder in der Flucht in der Alt-Mühl ertruncken: Als wollen Wir (falls sein Cörper gefunden würde /) daß selber in loco geviertheilt / und in allen 4. Reuth-Aemtern ein Theil darvon / an denen gewöhnlichen Orten / durch den Scharffrichter / auffgeheuckt / da aber der Cörper nicht zu finden / in Effigie verfahren / dessen Hauß- und anliegende Grundstuck / durch vorermelt ad opus publicum condemnirte Gesellen / niedergerissen / und der Erden gleich gemacht / auch auf dem Grund ein Galgen gesetzt werde; Welche Meynung es allerdings mit jenen hat / der disen Bößewicht verbergen- und hierüber erhascht würde: Gleichwie aber von disem geschöpfftem Uctheil / und Execution, jene eximirt seynd welche erweißlichen beybringen können / daß sie / mit würcklicher Gewalt Anlegung / so aber keines Weegs auf die / in denen / von denen Rebellanten herumgeschickten Patenten / außgeworffene Betrohungen nicht- sondern allein auf den Actual-Zwang den Verstand hat) zum Mitgehen gezwungen worden; Also auch seynd die bekanntliche Rädelführer abgedanckte Bayerische- oder auß Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / sogleich mit der Straffe deß Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weitere Verordnung geschehen / daß Unsere in Kehlheim gelegene Militz nacher Ingolstadt arrestirlich geliefert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzogen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist; Woran sich jedermänniglich zu spiegeln / und gleichwohl selbsten vor

von diſen wohlverdienten Straffen zu warnen wiſſen würdet. Geben in München den 20. Dec. Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög eines auß Ingolſtadt von 24. Decembr. anhero nacher Amberg von dem Herrn Obriſten Baron Truchſeß abgelaſſenen Berichts / hat man die verſicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obriſter den Rädelführer Krauß ſamt etlichen andern Rebellen nach ermelten Ingolſtadt erſtgemelten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.

von diſen wohlverdienten Straffen zu warnen wiſſen würdet. Geben in München den 20. Dec. Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög eines auß Ingolſtadt von 24. Decembr. anhero nacher Amberg von dem Herrn Obriſten Baron Bruchſß abgelaſſenen Berichts / hat man die verſicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obriſter den Rädelführer Krauß ſamt etlichen andern Rebellen nach ermelten Ingolſtadt erſtgemelten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.